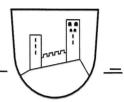
Marktgemeinde Liebenfels



9556 Liebenfels -

Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at

Betrifft:

Erteilung der straßenrechtlichen

Bewilligung für:

"Fernwärmeanschluss Tschadam 6"

Datum:	23.09.2025
Zahl:	612-1/09/2025/Ra/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Bauarbeiten der WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 **Eberndorf,** für die öffentlichen Weganlagen:

Verbindungsstraße 0115: Ortsraum Tschadam (Bereich Tschadam 6),

im Zeitraum: Mittwoch, 24.09.2025 bis einschließlich Mittwoch, 05.11.2025

(tägliche Arbeitszeit: Mo-Fr. von 07:00 bis 19:00 Uhr),

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1 "Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung"

Fahrtrichtungen In beiden wird. sofern erforderlich ist. eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen "Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung" zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 2 "Wartepflicht bei Gegenverkehr"

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die Wartepflicht für den Gegenverkehr verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3 "Gefahrenzeichen"

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- "Querrinne" oder "Aufwölbung",
- "Baustelle",
- "Andere Gefahren",
- "Fahrbahnverengung"

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024 geahndet.

Der Bürgermeister:

Klaus Köchl

Angeschlagen am: 23.09.2025

Abgenommen am: 06.11.2025